

BGer 6B 545/2020 vom 13. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_545_2020

FR: TF 6B 545/2020 du 13 juillet 2020

IT: TF 6B 545/2020 del 13 luglio 2020

Regeste

Strafzumessung (Betrug); Nichteintreten | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 2

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 15. Mai 2020 Frist bis zum 2. Juni 2020 und mit Verfügung vom 5. Juni 2020 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 16. Juni 2020 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG). Beide Verfügungen wurden mittels Gerichtsurkunde versandt und konnten zugestellt werden. Der Kostenvorschuss wurde nicht geleistet. Stattdessen ersuchte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. Juni 2020 um einen Zahlungsaufschub bis spätestens Anfang Juli 2020. Ohne eine förmliche Verfügung zu erlassen, wartete das Bundesgericht die beantragte Zeit ab. Der Kostenvorschuss ging indessen auch bis Anfang Juli 2020 nicht ein. Androhungsgemäss ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.